

Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) vom 09.11.1981

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Röhrnbach folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages des Marktes Röhrnbach vom 09.11.1981:

§ 1

§ 4 Abs. 2 der Kurbeitragssatzung erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

- | | |
|---|----------|
| 1. für Einzelpersonen
(ab dem 16. Lebensjahr) | 0,50 EUR |
| 2. für Familien | |
| für die erste Person | 0,50 EUR |
| für die zweite Person | 0,50 EUR |
| für die dritte und jede weitere Person
(jeweils ab dem 16. Lebensjahr) | 0,50 EUR |

§ 2

Bei § 4 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

Zu einer Familie gehören die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder.

§ 3

§ 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende oder zu einem anderen Termin abgeführt wird.

§ 4

Bei § 7 wird folgender Abs. 2 angefügt:

Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Röhrnbach, den 17. Oktober 2001

MARKT RÖHRNBACH

gez.

(Siegel)

Gutsmiedl, 1. Bürgermeister